

Kunst- und Förderpreis der Stadt Kaufbeuren für zeitgenössische Bildende Kunst: Vergaberichtlinien

1. Die Stadt Kaufbeuren schreibt einen Preis für zeitgenössische bildende Kunst aus, mit dem sie das Œuvre zeitgenössischer bildender Künstler würdigt.
2. Des weiteren schreibt die Stadt Kaufbeuren einen Förderpreis für junge bildende Künstler aus.
3. Kunst- und Förderpreis werden alle vier Jahre gemeinsam verliehen und können mit einer Ausstellung in der Stadt Kaufbeuren verbunden werden.
4. Veranstalterin der Preisvergabe ist die Stadt Kaufbeuren. Veranstalter der Ausstellung sind die beiden Preisträger. Die Stadt Kaufbeuren unterstützt die Ausstellung der Preisträger mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 2.500 Euro und gegebenenfalls durch Vermittlung von Ausstellungsflächen.
5. Für den Kunstpreis und den Förderpreis darf jeweils nur ein Bewerber ausgewählt werden. Eine Vergabe an mehrere Bewerber ist nicht möglich. Der Förderpreis soll nur an Bewerber vergeben werden, die das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Für den Kunstpreis gibt es keine Altersbeschränkung.
6. Das Preisgeld des Kunstpreises beträgt 2.500 Euro. Der Förderpreis ist mit 1.000 Euro dotiert.
7. Die vorschlagsberechtigten Institutionen schlagen jeweils einen Künstler für den Kunstpreis und einen für den Förderpreis vor. Aus dem Kreis der Vorgeschlagenen werden die Preisträger durch eine externe Fachjury ermittelt.
8. Vorgeschlagen werden können Künstler, die in Schwaben geboren sind oder einen Bezug zu der Region Kaufbeuren haben.
9. Vorschläge können das kunsthaus kaufbeuren, der Kulturring Kaufbeuren e.V., der Berufsverband Bildender Künstler Schwaben-Süd, die Stiftung Isergebirgs-Museum, die Kaufbeurer Künstler Stiftung und der Schul-, Kultur- und Sportausschuss der Stadt Kaufbeuren einreichen. Es bleibt für die Jury anonym, welcher Künstler durch welche Institution vorgeschlagen wurde.
10. Werke aus der Ausstellung können durch die Stadt Kaufbeuren für Presse- und Werbezwecke unentgeltlich reproduziert werden.
11. Die vorgeschlagenen Künstler reichen ein:
 - ◆ Lebenslauf,
 - ◆ Angaben über den künstlerischen Werdegang,
 - ◆ ein ausgewähltes Original (nicht verpflichtend), sofern der Künstler dies für notwendig und sinnvoll hält und es mit den räumlichen und technischen Rahmenbedingungen vereinbar ist, sowie
 - ◆ eine Fotomappe mit schriftlichen Erläuterungen (maximal eine DIN A 4 Seite) zu den Arbeiten. Auch die Vorlage von Skizzenbüchern ist zulässig.
12. Die in der Mappe bzw. den Skizzenbüchern vorgestellten Arbeiten sollen einen Überblick über das bisherige Werk geben.
13. Performances können nur als Präsentation auf VHS-Bändern, als CD-ROM, als DVD oder in anderen allgemein gebräuchlichen Datenformaten abgegeben werden. Die Präsentation darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sind dafür Geräte notwendig, muss dies vorher mit der Veranstalterin abgesprochen werden. Für eingereichte Originale

übernimmt die Stadt Kaufbeuren keinerlei Haftung; die Kunstwerke sind nicht durch die Stadt Kaufbeuren versichert.

14. Den An- und Abtransport der Bewerbungsunterlagen übernehmen die Bewerber auf eigene Kosten.
15. Die Einlieferung der Bewerbungsunterlagen hat zu den angegebenen Zeit- und Ortsangaben zu erfolgen. Eine Einlieferung zu anderen Terminen ist nicht möglich. Verspätet eingelieferte oder eintreffende Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Für nicht fristgerecht abgeholte Unterlagen wird keine Haftung übernommen.
16. Die Fach-Jury wird mit bis zu fünf externen qualifizierten Mitgliedern (Hochschulen, Museen, Kulturreferate, Fachjournalisten) besetzt. Im Bedarfsfalle wird die jeweilige Jury durch Losverfahren bestimmt.
17. Den Jurymitgliedern werden auf Antrag Reisekosten und Tagegeld nach Maßgabe der gesetzlichen Reisekostenvorschriften erstattet.
18. Die Jury legt zu Beginn das Verfahren selbst fest, durch welches notwendige Mehrheiten herbeigeführt und Entscheidungen getroffen werden.
19. Die Jurymitglieder benennen im Verhinderungsfalle jeweils Ersatzjuroren.
20. Über die Vergabe der Preise entscheidet die Jury. Kriterium für die Entscheidung der Jury ist die künstlerische Qualität der vorgestellten Arbeiten. Die Jurymitglieder bewahren über das Entscheidungsverfahren auch nach dessen Abschluss Stillschweigen.
21. Gegen die Entscheidung der Jury gibt es kein Einspruchsrecht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.